



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

14/2007

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

10.08.2007

I n h a l t

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs eBusiness vom 13. Juli 2007	2
2. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs eBusiness vom 13. Juli 2007	11

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs eBusiness

vom 13. Juli 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl.I.S.130) in der jeweils geltenden Fassung – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs eBusiness an der BTU vom 30. September 2003 (Abl. 14/2003 vom 12.12.2003) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt I, Allgemeine Bestimmungen erhält folgende Fassung:

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Bachelor) an der BTU (§§ 1 bis 27).

2. In § 29 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„²Die Orientierung auf die Vermittlung methodischen Wissens und die solide Ausbildung sowohl in den Grundlagenfächern (Informatik, Mathematik, Physik) als auch in den fachspezifischen Fächern der Betriebswirtschaft und der Informationstechnik sichern ab, dass sich die Absolventen schnell und selbständig auf neue Einsatzgebiete und auf entsprechende Technologiewechsel einstellen können. ³Das fachübergreifende Studium vermittelt den Studierenden geistes- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse über Bezüge zwischen Technik und Gesellschaft. ⁴Diese sollen ihnen die Reaktionen auf strukturelle Veränderungen im Berufsleben ebenso erleichtern wie die Abschätzung möglicher Folgen technischer Entwicklungen, an denen sie mitwirken. ⁵Der Abschluss Bachelor of

Science in eBusiness weist die Kenntnis von praxisnahen, grundlagensicheren und methodenorientierten Fertigkeiten im Umfeld des eBusiness nach. ⁶Die Absolventen des Studiengangs werden komplexe eBusiness-Aktivitäten koordinieren und Projekte im Umfeld von eCommerce- oder eProcurement-Anwendungen leiten können.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Bachelor-Studium eBusiness umfasst 180 Kreditpunkte.

In Absatz 6 wird der Satz 2 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

- ²Die Bachelor-Arbeit kann erst nach Erreichen von 120 Kreditpunkten sowie nach Abschluss des Berufspraktikums begonnen werden.

Nachfolgende Absätze 7 und 8 werden ergänzt:

- (7) Themen für Bachelor-Arbeiten unterliegen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (8) ¹Bachelor-Arbeiten und deren Verteidigung sind universitätsöffentlich. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. § 35 wird § 34.

5. Im § 33 wird der vorhandene Satz zum Absatz 1, und es kommt Absatz 2 hinzu.

§ 33 (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Verteidigung mit dem Gewicht von 0,25.

§ 33 (2) ¹Weichen die Bewertungen für die Bachelor-Arbeit um mehr als 2,0 in der Note voneinander ab oder ist eine Bewertung schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. ²Wird die Bachelor-Arbeit zweimal als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Endnote für die Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“. ³Im anderen Falle ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit aus dem abgerundeten arithmetischen Mittel aller Bewertungen mit einer Gewichtung von 0,75 für die Abschlussarbeit und 0,25 für die Verteidigung.

6. Anlage 1 enthält folgende Fassung:

Anlage 1: Übersicht über Prüfungen und Studienleistungen

Komplex bzw. Modul	Kreditpunkte im Semester						Σ KP	P/WP	Prü/ SL
	1	2	3	4	5	6			
Komplex Informatik									
Algorithieren und Programmieren	10						10	P	Prü
Programmierpraktikum	4						4	P	SL
Entwicklung von Softwaresystemen		8					8	P	Prü
Softwarepraktikum			8				8	P	SL
Betriebssysteme 1				8			8	P	Prü
Rechnernetze u. Kommunikationssysteme1					8		8	P	Prü
Datenbanken 1					6		6	P	Prü
Komplex Wirtschaftswissenschaften									
Allgemeine BWL 1	4						4	P	Prü
Allgemeine BWL 2		4					4	P	Prü
Allgemeine BWL 3			4				4	P	Prü
Allgemeine BWL 4				4			4	P	Prü
Betriebliches Rechnungswesen			6				6	P	SL
Einführung in die Volkswirtschaftslehre					4		4	P	SL
Privatrecht 1			4				4	P	Prü
Privatrecht 2				4			4	P	Prü
Komplex Mathematik									
Mathematik IT-1 (Diskrete Mathematik)	8						8	P	Prü
Mathematik IT-2 (Lineare Algebra)		8					8	P	Prü
Mathematik IT-3 (Analysis)			8				8	P	Prü
Statistik (Service)				6			6	P	Prü
Komplex eBusiness									
eBusiness: Systeme und Anwendungen	4						4	P	Prü
eCommerce		6					6	P	Prü
Einführungsprojekt „eBusiness“				4			4	WP	SL
Vertiefungsmodule (siehe Liste)						22	22	WP	Prü
Komplex Fachübergreifendes Studium									
Fachübergreifendes Studium			6				6	WP	Prü
Komplex Berufspraktikum und Bachelor-Arbeit									
Berufspraktikum					10		10	WP	SL
Bachelor-Arbeit						12	12	WP	Prü
Summe	30	30	30	30	30	30	180		

7. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Liste mit Vertiefungsmodulen

Zu wählen sind 22 Kreditpunkte aus den folgenden Wahlpflichtmodulen:

Vertiefungsmodule	Kreditpunkte im Semester						Σ KP	P/WP	Prü/ SL
	1	2	3	4	5	6			
Systemanalyse					6		6	WP	Prü
Produktionswirtschaft (Wirtschaftsingenieurwesen)					10		10	WP	Prü
Informationssysteme in Unternehmen					10		10	WP	Prü
Informationssyst. i. d. Administration 1					4		4	WP	Prü
Informationssyst. i. d. Administration 2						6	6	WP	Prü
Investition und Finanzierung 1					6		6	WP	Prü
Marketing-Management					6		6	WP	Prü
Gründungsmanagement					4		4	WP	Prü
Einführung in die Rechnerarchitektur					4		4	WP	Prü
Grundzüge der Medientechnik					6		6	WP	Prü
Web Documents						6	6	WP	Prü
Projektmanagement						6	6	WP	Prü

8. Die nachfolgende Anlage 3 wird angefügt.

Anlage 3 Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang eBusiness

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Sinn und Zweck des Berufspraktikums
3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb
 - 3.1 Ausbildungsbetriebe
 - 3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
 - 3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
 - 3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb
 - 3.5 Berichterstattung
4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
 - 4.1 Praktikantenvertrag
 - 4.2 Versicherungspflicht
 - 4.3 Urlaub, Krankheit, Fehltage

4.4 Anerkennung des Berufspraktikums

4.5 Sonderbestimmungen und Anmerkungen

4.5.1 Berufstätigkeit, Ausbildung und Studium

4.5.2 Berufspraktikum im Ausland

5. Durchführung des Berufspraktikums

5.1 Sachliche Gliederung des Berufspraktikums

5.2 Zeitliche Gliederung des Berufspraktikums

5.3 Ausbildungsplan der Studienrichtung eBusiness

Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Antrag auf Anerkennung des Berufspraktikums

Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Berichtsdeckblatt mit Tätigkeitsnachweis

1. Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Berufspraktikum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Bachelor-Studienganges eBusiness durchführen.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang eBusiness, die sich im Rahmen ihres Hochschulstudiums einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung unterziehen.

2. Sinn und Zweck des Berufspraktikums

(1) Im Verlauf des Studiums soll das Berufspraktikum die Lehrinhalte ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen.

(2) ¹Die Praktikantinnen und Praktikanten haben im Praktikum die Möglichkeit, das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen. ²Das Praktikum soll zum Sammeln von praktischen Erfahrungen im Hinblick auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor) dienen. ³Im Vordergrund steht das Kennenlernen von Werkzeugen aus dem eBusiness-Bereich.

(3) ¹Ein wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. ²Die Praktikantinnen und Praktikanten müssen den Betrieb auch als soziale Struktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen lernen, um so ihre künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen (u.a. Sammeln von Erfahrungen in der Teamarbeit).

3. Die Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

3.1 Ausbildungsbetriebe

(1) Die im Berufspraktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einführung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können sowohl in kleinen Softwareunternehmen als auch in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden.

(2) Das Praktikum kann in Unternehmen, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden.

3.2 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

(1) Vor Antritt der Ausbildung sollen sich die künftigen Praktikantinnen und Praktikanten

anhand dieser Ordnung oder in Sonderfällen durch Anfrage bei der oder dem Praktikumsbeauftragten genau mit den Anforderungen vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Berufspraktikums und der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit bestehen.

(2) Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Ausbildungsbetriebe wenden.

3.3 Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

(1) ¹Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Ausbildungsbetrieben in der Regel von Ausbildungsleitern übernommen, die entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Unternehmens und unter Berücksichtigung der Praktikumsordnung für eine sinnvolle Ausbildung sorgen. ²Sie werden die Praktikantinnen und Praktikanten über fachliche Fragen unterrichten.

3.4 Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung.

(2) Neben den organisatorischen Zusammenhängen, den technischen Aspekten und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie Verständnis für die soziale Struktur mit ihrem Einfluss auf die betrieblichen Abläufe erwerben.

3.5 Berichterstattung

(1) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Berufspraktikums über die Tätigkeiten und die damit verbundenen Beobachtungen Berichte zu führen, die vom betrieblichen Betreuer auf dem Deckblatt des Berichtes (Anhang 2) zu bestätigen sind.

(2) Die Berichte sollen weniger allgemeine Prinzipien aufzeigen, sondern viel mehr die durchgeführten Tätigkeiten aussagefähig beschreiben, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Ausbildungsbetriebes unterliegen.

(3) ¹Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z. B. Abschriften

aus Fachkundebüchern) finden keine Anerkennung. ²Die Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

4. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

4.1 Praktikantenvertrag

(1) ¹Das Praktikantenverhältnis wird durch den zwischen dem Betrieb und den Praktikantinnen und Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag rechtsverbindlich. ²Dieser schließt auch die Arbeitszeitregelung ein.

(2) Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten und des Ausbildungsbetriebs sowie Art und Dauer des Berufspraktikums festgelegt.

4.2 Versicherungspflicht

(1) ¹Praktikantinnen und Praktikanten sind grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung während der Dauer ihres Studiums versicherungsfrei. ²Es sei darauf hingewiesen, dass bei Praktika im Ausland, insbesondere außerhalb der EU ggf. kein Versicherungsschutz über die studentische Krankenversicherung besteht. ³Nähere Auskünfte erteilen die Krankenkassen. ⁴Weiter besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht, sofern es sich nicht um eine geringfügige Beschäftigung handelt.

(2) ¹Außerhalb der BTU unterliegen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht der staatlichen Unfallversicherung. ²Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung kraft Gesetzes durch den Ausbildungsbetrieb. ³Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die Praktikantinnen und Praktikanten ggf. selbst um Unfallversicherungsschutz bemühen. ⁴Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Unfallversicherungsträger (bei gewerblichen Industrieunternehmen die Berufsgenossenschaften).

4.3 Urlaub, Krankheit, Fehltage

¹Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. ²Bei Ausfallzeiten sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

4.4 Anmeldung des Praktikums

Das Praktikum ist jeweils vier Wochen vor Antritt der Praktikumsstätigkeit beim Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten des Studienganges „eBusiness“ anzumelden und zu genehmigen.

4.5 Anerkennung des Praktikums

(1) ¹Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch die oder den Praktikumsbeauftragten der Fakultät 3 der BTU auf Antrag (Anhang 1). ²Zur Anerkennung des Praktikums ist ein aussagefähiger Bericht mit der bestätigten Praktikumsdauer einzureichen.

(2) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit oder die Ausbildung der vorliegenden Praktikumsordnung entspricht und als Praktikum anerkannt werden kann. ²Ein Berufspraktikum, über das nur ein unzureichender Bericht vorliegt, wird nicht oder nur zu einem Teil anerkannt.

(3) ¹Praktika, die bereits von einer deutschen Hochschule im entsprechenden Studiengang anerkannt wurden, unterliegen der erneuten Prüfung.

(4) ¹Praktika in anderen technischen Hochschulstudiengängen werden nur dann angerechnet, wenn sie den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen; wenn nötig werden Auflagen erteilt. ²Erforderlich sind hierfür Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrunde liegende Praktikumsordnung und Berichte.

4.5 Sonderbestimmungen und Anmerkungen

4.5.1 Berufstätigkeit, Ausbildung und Studium

(1) ¹Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet. ²Eine Berufsausbildung oder Studium wird soweit anerkannt, wie sie dieser Praktikumsordnung entspricht.

(2) Zur Anerkennung sind die entsprechenden Zeiten nachzuweisen.

4.5.2 Berufspraktikum im Ausland

Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben werden nur anerkannt, wenn sie der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.

5. Durchführung des Praktikums

5.1 Sachliche Gliederung des Praktikums

(1) Das Praktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln, als auch an betriebsorganisatorische Probleme heranführen, um die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse zu vertiefen.

(2) ¹Es können Projekte im Rahmen des Praktikums durch die Praktikantinnen und Praktikanten bearbeitet werden, dabei sind fachrichtungsbezogene Kenntnisse in betriebliche Vorhaben zur Problemlösung umzusetzen. ²Die Aufgabenstellung ist in der Regel komplex und bedingt häufig eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. ³Die Projektmitarbeit verlangt ein hohes Maß an Selbstverantwortung.

5.2 Zeitliche Gliederung des Praktikums

(1) Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt mindestens acht Wochen.

(2) Die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

5.3 Ausbildungsplan des Studiengangs eBusiness

(1) ¹In der Regel sind die Inhalte aus mehreren Tätigkeitsgebieten zu wählen. ²In begründeten

Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Sonderausbildungsplan von der oder dem Praktikumsbeauftragten genehmigt werden.

(2) ¹Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungsgebiete.

²Produktions- und Informationstechnologien:

z.B. Aufbau von Geschäftsmodellen im Internet, Optimierung von Geschäftsabläufen, Anpassung bestehender eBusiness-Software, Knowledge Management, etc.

³Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte im eBusiness:

z.B. Informations- und Kommunikationsrecht, Internationales Recht, Erstellung von Businessplänen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von eBusiness-Lösungen, etc.

⁴Implementierung von eBusiness-Lösungen:

z.B. Konzeption und Entwicklung von web-basierten Workflow- und Content Management Systemen, E-Shop Lösungen, Sicherheitstechnologien, Datenmodellierung etc.

⁵Wahlbereich:

Zusätzlich können nach vorheriger Absprache mit der oder dem Praktikumsbeauftragten fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeiten durchgeführt werden, die nicht durch die vorgenannten Gebiete abgedeckt sind.

Anhang 1 zur Praktikumsordnung: Antrag auf Anerkennung des Berufspraktikums**Antragsteller/in:**

Vorname	
Name	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Matrikelnummer	

Bestandteil dieses Antrages ist das Original des Berichtes zum Berufspraktikum mit Bestätigung durch den betrieblichen Betreuer (Stempel und Unterschrift auf Anlage b).

Cottbus, __/__/__

Unterschrift der/des Praktikantin/en

.....

(Bearbeitungsvermerke durch die/den Praktikumsbeauftragte/n)

Die Anerkennung erfolgte für das FP mit Wochen (Datensatz-Nr.: __ __)

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte am : __/__/__

Unterschrift der/des Praktikantenbeauftragten :

Schein am __/__/__ erhalten.

Unterschrift der/des Praktikantin/en

Anhang 2 zur Praktikumsordnung: Berichtsdeckblatt mit Tätigkeitsnachweis

Bericht zum Berufspraktikum

Vorname Name:

Matrikelnummer:

Studiengang:

Beginn des Praktikums:

Ende des Praktikums:

Praktikumsdauer:

Fehltage:

Praktikumsbetrieb:

betrieblicher Betreuer:

Firmenstempel und Unterschrift

.....

Ort, Datum:

Artikel 2**Neubekanntmachung**

Der Präsident kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studiengangs eBusiness in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU neu bekannt machen.

Artikel 3

1. Die Änderungssatzung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2007/2008 am 01. Oktober 2007, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang eBusiness eingeschrieben sind, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang (Abl. 14/2003) ab.

3. Die ursprüngliche Fassung der Prüfungs- und Studienordnung vom 12. Dezember 2003 (Abl. 14/2003) tritt mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen vom 28. Februar 2007, der Stellungnahme des Senats vom 05. Juli 2007, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 13. Juli 2007 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13. Juli 2007.

Cottbus, den 13. Juli 2007

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident